B·N·G
BETREUUNGSDIENST NICOLE GOEBEL
Alltagshilfe für Jung & Alt

KOOPERATIONSGESUCH

Ich suche eine unbefristete Kooperation mit einer Fachkraft gemäß § 6 der Anerkennungs- & Förderungsverordnung Nordrhein-Westfalen (AnFöVO NRW) zum 01.01.2027.

Wer kann Fachkraft gemäß § 6 AnFöVO / §1 WTG sein?

Die Voraussetzungen lassen sich aus § 6 AnFöVO NRW sowie aus § 1 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2 der Wohn und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung entnehmen:

1. Berufsabschlüsse

Altenpfleger:in, Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Kinderkrankenschwester/ Kinderkrankenpfleger:in oder Heilerziehungspfleger:in.

2. Akademische Abschlüsse

Staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement.

3. Weitere anerkannten Fachabschlüsse

Staatlich anerkannter Berufsabschluss als Erzieher:in, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Heilerziehungspfleger:in, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeut:in.

Was sind die Aufgaben einer Fachkraft gemäß § 6 AnFöVO?

Die Fachkraft begleitet und unterstützt die leistungserbringenden Personen fachlich und ermöglicht einen fachlichen Austausch. Dies ist besonders wichtig, wenn die Anbieterin bzw. der Anbieter sowie die leistungserbringenden Personen selbst keine Fachkräfte sind. Zu den Aufgaben gehört insbesondere, dass sie für Rückfragen und fachliche Einschätzungen bei Unsicherheiten, schwierigen Situationen oder Krisensituationen zur Verfügung steht. Die fachliche Unterstützung kann bei einzelnen Rückfragen telefonisch erfolgen und wird darüber hinaus insbesondere durch Gespräche, Fallbesprechungen, Coachings oder Vor-Ort-Besuche in konkreten Leistungssituationen sichergestellt. Wichtig ist, dass die Fachkraft die leistungserbringenden Personen persönlich kennt oder kennenlernt, über deren jeweilige Qualifikation informiert ist und mit dem konkreten Leistungsangebot sowie dem Leistungskonzept vertraut ist.

Verantwortung der Anbieterin

Die Verantwortung für Leitung, Organisation und Koordination (Unternehmensleitung) verbleibt bei der Anbieterin. Dazu gehören Verträge, Versicherungsschutz, qualifizierter Personaleinsatz, Leistungsabrechnung und die Einhaltung des Leistungskonzepts.

Verantwortung der Fachkraft

Die Fachkraft ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der vereinbarten fachlichen Begleitung verantwortlich, unterstützt die Leistungserbringer fachlich und trägt zur Qualitätssicherung bei. Die Gesamtverantwortung für das Angebot verbleibt jedoch bei der Anbieterin.

Umfang der fachlichen Begleitung

Die Fachkraft übernimmt die fachliche Begleitung und Unterstützung im vereinbarten Umfang (z. B. Rückfragen, Fallbesprechungen, Beratung, fachliche Hinweise, psychosoziale Anleitung, Schulungen oder Unterstützung bei Fortbildungen). Der Umfang ist passgenau auf das Angebot abzustimmen.

Mögliche Formen der Zusammenarbeit

Unentgeltliche Kooperation

Eine fachliche Begleitung kann unentgeltlich erfolgen. Hierbei wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, die Aufgaben und Rahmenbedingungen festlegt und die Unentgeltlichkeit eindeutig regelt („unentgeltliche Kooperation“).

Kooperation auf Honorarbasis

Alternativ ist auch eine Tätigkeit auf Honorarbasis via Kooperationsvereinbarung oder Dienstleistungsvertrag mit Rechnungsstellung möglich. Wichtig ist die Vermeidung von Scheinselbstständigkeit – entscheidend ist die praktische Umsetzung.

Interesse an einer langfristigen Zusammenarbeit?

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme ab sofort!

Nicole Goebel • Tel: 0 173 590 48 67 • E-Mail: info@bng-tv.de • bng-tv.de